Infodienst Landwirtschaft 4/2020

Informations- und Servicestelle Pirna



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Richtlinie AUK/2015: Informationen zur Vorankündigung	04
Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit	
Information zur Freigabe der EFA-Zwischenfruchtflächen zu Futterzwecken	
Trockenfallende Teiche – Anzeigepflicht nach RL TWN/2015	
Investive Förderung nach Richtlinie Aquakultur und Fischerei – letzter Aufruf	
Unterstützung der Bienenhaltung im Freistaat Sachsen	
Landwirtschaftliche Erzeugung	
Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen	
Buchführungsdaten Öko-Betriebe, Veredler und Schäfer	
Mitteilungen	
Bewirtschaftung an Feldblockgrenzen	8
Veranstaltungen, Schulungen	
Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember	10
Veröffentlichungen	12
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL	12
Informations- und Servicestelle Pirna	13
Personelles	13
Personalwechsel	13
Förderung	13
Information zu Änderungen bei EFA-Flächen (EFA-Tausch)	13
Regelungen zu Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit in 2020	13
Landwirtschaftliche Erzeugung	14
Rapsdüngung unter Beachtung der neuen Düngeverordnung	14
Bildung	15
Neuer Fachschullehrgang 2020 bis 2022 und neuer Meistervorbereitungslehrgang 2020 bis 2022 in Döbeln	15
Veranstaltungen/Schulungen	15
Fachinformationsveranstaltung Cross Compliance	15

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Blick auf die Entwicklung der Ausbildungszahlen in den Grünen Berufen stellen wir in den letzten fünf Jahren eine weitgehende Stabilisierung der Anzahl an Ausbildungsverhältnissen fest – auch wenn weiterhin zwischen den einzelnen Berufen große Schwankungen bestehen. Insofern sind keine drastischen Entwicklungen wie z. B. in der Hauswirtschaft zu verzeichnen.

Im vergangenen Schuljahr hatten wir in den Grünen Berufen in Sachsen insgesamt 2.275 Auszubildende, im Vorjahr waren es 2.225. Offensichtlich haben wir die Senke der Ausbildungszahlen verlassen. Trotzdem bleibt die Lage am Ausbildungsmarkt weiterhin angespannt, wie die Vertreter der Ausbildungspraxis in der Reaktion auf die präsentierten Zahlen betonten. In der Diskussion über die Gründe des letztjährigen Rückgangs der Lehrverhältnisse beim Landwirt wurde deutlich, dass die Jugendlichen oftmals nicht die für eine Ausbildung in der Landwirtschaft erforderlichen schulischen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Die Anforderungen an die fachlichen wie auch sozialen Kompetenzen der angehenden Fachkräfte in der Agrarwirtschaft werden nicht selten unterschätzt. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf mit dem Ziel, die "Ausbildungsreife" zu verbessern.

Die jüngste Untersuchung des LfULG zur Arbeitskräftesituation und zum künftigen Bedarf an Fach- und Führungskräften zeigt weiterhin eine beachtliche Lücke beim potenziellen Nachwuchs; so fehlen allein in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Fachkraft Agrarservice und Pferdewirt zirka 20 % Auszubildende, um den Bedarf an Facharbeiternachwuchs zu decken. Leider sieht es bei der Meisterfortbildung, einem wichtigen Baustein zur Führungskräfteentwicklung, ganz ähnlich aus. Mit einer Lücke von rund 10 % ist dagegen die Situation in der fachschulischen Ausbildung etwas positiver einzuschätzen.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte zum Klima-, Umwelt- und Tierschutz gerät die Grüne Branche mittlerweile regelmäßig in den Fokus der medialen Aufmerksamkeit. Dies sollten wir nicht nur als Problem sehen, sondern auch als Chance nutzen, um zu zeigen, dass es auch in der "Natur" der Grünen Berufe liegt, Nahrungsmittel möglichst ressourcenschonend, natur- und umweltgerecht zu erzeugen und zudem essentielle Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen. Es gibt auch – dank der langjährig angebotenenen und umfangreich genutzten Agrarförderprogramme und unserer nach wie vor vielfältigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote – viele gute Beispiele in unserer Betriebspraxis, die dies belegen. Dieses gelebte Bewußsein zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen auf Sachsens Wiesen und Äckern, aber auch zur Umsetzung einer tierartgerechten Haltung in unseren Ställen könnte auch zu einem breiteren Interesse von "landwirtschaftsferneren" Jugendlichen an den Grünen Berufen führen. In der Landwirtschaft tätig zu sein, ist zudem sehr sinnstiftend. Welche Branche bzw. welches Berufsfeld kann das heute schon bieten?

Für das neue Ausbildungsjahr wünsche ich allen Beteiligten einen guten Start.

lhr

Norbert Eichkorn

Gabert Fri Con

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Förderung

Richtlinie AUK/2015: Informationen zur Vorankündigung

Gemäß der Richtlinie AUK/2015 ist in jedem Antragsjahr für die Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) sowie für die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung eine Vorankündigung erforderlich.

Die Vorankündigung muss bis zum 14.10.2020 (Ausschlussfrist) für die Antragstellung 2021 erfolgen.

Beträgt die Ackerfläche Ihres Betriebes im Freistaat Sachsen 80 ha oder mehr, müssen die Vorgaben zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung zwingend eingehalten und die Vorankündigung für diese Schläge eingereicht werden.

Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung ausgenommen sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar und anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) gefördert werden.

Die Vorankündigungen für die zur Antragstellung 2021 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung werden mit der Antragssoftware DIANAweb erstellt. Zu beachten sind die entsprechenden Hinweise unter Nr. 10.3 der Broschüre zur Antragstellung 2020 und die Hinweise im Merkblatt zur Vorankündigung auf der Internetseite (URL s. u.).

Eine wirksame Vorankündigung ist nur im Zeitraum vom 01.08. bis 14.10.2020 zulässig.

Der im Ergebnis der elektronisch erstellten Vorankündigung auszudruckende Datenbegleitschein muss ebenso bis spätestens 14.10.2020 (Ausschlussfrist) in dem zuständigen FBZ bzw. der zuständigen ISS des LfULG vorliegen.

Weitere Informationen zur Vorankündigung für die RL AUK/2015 finden Sie im Internet unter: www.lsng.de/AUK

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit

Aufgrund der aktuellen Futterknappheit bedingt durch die sich fortsetzende Trockenheit werden einzelne Ausnahmen zur Futternutzung auf Flächen mit AUK-Verpflichtungen nach Förderrichtlinie AUK/2015 zugelassen. Dies betrifft die Vorhaben "Anbau von Zwischenfrüchten" (AL.4) sowie "Überwinternde Stoppel" (AL.7).

Auf AUK-Schlägen mit einem Anbau von Zwischenfrüchten können die Antragsteller grundsätzlich eine narbenschonende Beweidung durchführen. Zusätzlich kann in diesem Jahr die Schnittnutzung zum Zweck der Futtergewinnung als außergewöhnlicher Umstand bei Futterknappheit aufgrund der Trockenheit zugelassen werden.

Bei Schlägen, auf denen eine überwinternde Stoppel als AUK-Vorhaben AL.7 beantragt wurde, kann als außergewöhnlicher Umstand bei nachgewiesener Futterknappheit eine Nutzung in diesem Jahr erfolgen, wie z. B. der Anbau von Zwischenfrüchten. Zu beachten ist, dass die Fälle, die als außergewöhnliche Umstände anerkannt werden sollen, innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG mitzuteilen sind. Für die angezeigten und geprüften Ausnahmen erfolgt eine schriftliche Genehmigung. Bei dem Vorhaben AL.7 wird zusätzlich die Naturschutzfachbehörde einbezogen.

Bereits durch entsprechende Ausnahmeregelung in der Richtlinie AUK/2015 ist nach erfolgter Genehmigung der Bewilligungsbehörde eine Nachbeweidung bei den AUK-Vorhaben der Biotoppflegemahd (GL.2a-h) erlaubt. Auch hier wird im Vorfeld einer Genehmigung das Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde eingeholt.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Information zur Freigabe der EFA-Zwischenfruchtflächen zu Futterzwecken

Bedingt durch die ausgeprägte Frühjahrstrockenheit und sehr variable Futteraufwüchse in 2020 verzeichnen sächsische Betriebe nach wie vor Einbußen bei der Futtergewinnung. Insofern begrüßt Sachsen die Entscheidung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, auch für dieses Jahr eine Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung mit dem Ziel vorzubereiten, den Landwirten wiederum zusätzliche Flächen als Futterquelle zur Verfügung zu stellen. Die Verordnungsentwürfe mit der auf ein Jahr befristeten Ausnahmeregelung werden aktuell abgestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates vorausgesetzt, sind die Länder ab voraussichtlich Anfang Oktober ermächtigt, in Gebieten, in denen aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse nicht genug Futter zur Verfügung stand, die Nutzung des Aufwuchses auf EFA-Flächen vom Typ Zwischenfruchtanbau oder Gründecke allgemein oder im Einzelfall zuzulassen.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt, von der Möglichkeit in Analogie der Vorjahre Gebrauch zu machen und die Freigabe für Futterzwecke landesweit und ohne Anzeigeverfahren zu regeln. Die endgültige Entscheidung wird wie gewohnt unter den aktuellen Medieninformationen https://www.smul.sachsen.de/ eingestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Trockenfallende Teiche – Anzeigepflicht nach RL TWN/2015

Anzeigepflicht "Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände" für nach RL TWN/2015 geförderte Teiche, die trockenfallen

Die Niederschläge im Frühjahr 2020 ließen zunächst hoffen, dass die Teiche nicht erneut von extremer Trockenheit betroffen sein würden. Aber insbesondere die Trockenheit und extreme Hitze im August hat diese Hoffnung widerlegt und es häuften sich in den Medien die Nachrichten über nahezu ausgetrocknete Teiche und die Besorgnis der Teichwirte um ihre Fischbestände.

Beim Trockenfallen eines Teiches ist das Umsetzen der Fische in andere Teiche schon aus Tierschutzgründen unabdingbar. Genauso unabdingbar ist aber auch, das Trockenfallen von Teichen, die sich in der Förderung befinden, der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Nach den Regelungen der Förderrichtlinie TWN/2015 muss der Eintritt eines Falles höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände beim zuständigen FBZ/ISS innerhalb von 15 Arbeitstagen angezeigt werden.

Nur bei entsprechender Anzeige kann die Förderung gemäß den rechtlichen Grundlagen fortgesetzt werden.

Informationen zum Förderprogramm sind verfügbar unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm.

Europäische Union * * * * Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF 2014-2020

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Investive Förderung nach Richtlinie Aquakultur und Fischerei – letzter Aufruf

Die aktuelle Förderperiode 2014–2020 geht ihrem Ende entgegen. Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach der Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) können seit 2016 bei der Sächsischen Aufbaubank – SAB beantragt werden. Viele haben diese Möglichkeit genutzt und das zur Verfügung stehende Budget ist nahezu aufgebraucht.



Ansprechpartner für Auskünfte und Beratung:

Sächsische Aufbaubank (SAB) Telefon: 0351 4910-1850 Die noch verfügbaren Mittel werden in den letzten Aufruf eingestellt. Dieser erfolgt am 1. Oktober 2020. Die erforderlichen Informationen finden Sie unter www.sab.sachsen.de/. Anträge für diesen Aufruf können bis zum 31.12.2020 mit den erforderlichen Unterlagen bei der SAB gestellt werden.

Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit, wenn Sie Bedarf an der EMFF-Förderung haben. Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der SAB gern zur Verfügung.

Unterstützung der Bienenhaltung im Freistaat Sachsen

In Deutschland gibt es mehr als 850.000 Bienenvölker – davon leben über 58.000 in Sachsen, die von etwa 7.400 Imkern gehalten werden. Allein in den letzten fünf Jahren ist ein Zuwachs an Bienenvölkern von 24 Prozent und an Imkern von 32 Prozent zu verzeichnen. Dabei ist insbesondere in den Städten Dresden und Leipzig eine deutliche Zunahme festzustellen. Dass dies auch negative Auswirkungen haben kann, zeigt sich an dem vermehrten Auftreten der Amerikanischen Faulbrut, weshalb Anfang Februar 2019 ein amtliches flächendeckendes Faulbrutmonitoring startete, um unbekannte Seuchenherde frühzeitig zu erkennen und noch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen zu bekämpfen. Umgesetzt wird dieses Monitoring von den Landesuntersuchungsanstalten.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Bienen für unser Ökosystem allgemein und für die Landwirtschaft im Speziellen fördert Sachsen mit verschiedenen Maßnahmen das Halten von Bienen. Rechtliche Grundlage hierfür ist u. a. der Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022, Stand 01.07.2020 (SächsABI. 2020 Nr. 30, S. 824) zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Schwerpunkte dieses dreijährigen Programmes sind unter anderem die Unterstützung der Imkerorganisationen bei Bildungsmaßnahmen, die Errichtung von Lehrbienenständen sowie die Beschaffung von imkerlichen Gerätschaften für die gemeinschaftliche Nutzung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und –krankheiten durch die Bereitstellung von Varroamedikamenten über die Sächsische Tierseuchenkasse, Forschungsvorhaben zur Bienengesundheit und –zucht am Länderinstitut für Bienenkunde Hohen-Neuendorf e. V., die Unterstützung des Zukaufs von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung und nicht zuletzt die Unterstützung bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und deren regionaler Vermarktung.

Die Finanzierung erfolgt über nationale und EU-Mittel, wobei sich die Europäische Union mit 50 Prozent an den beihilfefähigen Ausgaben beteiligt. Das Mittelvolumen beläuft sich jährlich auf 281.000 Euro.

Bezüglich der Vorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 hat die Kommission vorgeschlagen, das EU-Bienenzuchtprogramm in die künftigen GAP-Strategiepläne aufzunehmen. In diesen auf nationaler Ebene ausgearbeiteten Plänen wird dargelegt, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Ziele der GAP erreichen wollen. So wird die Sichtbarkeit des Bienenzuchtsektors erhöht und gleichzeitig sein Beitrag zu den übergeordneten Zielen der GAP, auch zu Klimaschutzmaßnahmen, sichergestellt werden. Die Inhalte dieser Bienenzuchtprogramme und somit des Strategieplanes sind derzeit in Erarbeitung.

Um das Wissen rund um die Bedeutung der Bienen, der Imkerei und der Honigerzeugung an die Öffentlichkeit und insbesondere an Kinder weiterzugeben, wurden Faltblätter und Broschüren, darunter beispielsweise die Broschüre "Unser Honig – Gold der Bienen" (abrufbar unter www.publikationen.sachsen.de) veröffentlicht. Zudem startete im Jahr 2019 das Projekt "Bienen an Schulen", das in Kooperation zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Landesverband Sächsischer Imker e. V. mit dem Ziel, Bienenstände in Schulen einzurichten und zu unterhalten, durchgeführt wird.

Ansprechpartner SMEKUL:

Dr. Viktoria Welker Telefon: 0351 564-23504 E-Mail: <u>viktoria.welker@smul.sachsen.de</u>

Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen

"Projekt AuRaSa-Biogas"

Bis zum Jahr 2030 entfällt für viele sächsische Biogasanlagen (BGA) die garantierte Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese läuft nach 20 Jahren Biogasbetrieb aus. Beginnend ab dem Jahr 2024 bis 2028 ist etwa die Hälfte der aktuell rund 265 Biogasanlagen in der sächsischen Landwirtschaft davon betroffen, so dass jeder Anlagenbetreiber ein Konzept des betriebsindividuellen wirtschaftlichen Weiterbetriebes für sich prüfen muss.

Die aktuellen Rahmenbedingungen sind unklar und neue Anforderungen der Energie- und Agrarwirtschaft verschärfen die wirtschaftliche Lage vieler Anlagen. Hinzu kommen ein zunehmender Verschleiß wichtiger Anlagenkomponenten und steigende Substratkosten.

Aufgrund der besonderen Struktur des Biogasanlagenbestandes, der überwiegend mit durchschnittlich 70 Masseprozent Gülle und in der Regel als Nebenanlage der Tierhaltung bewirtschaftet wird, sind spezifische Aussagen zur weiteren Entwicklung der BGA in Sachsen getroffen worden.

Der aktuelle Betrieb von rund 100 Landwirtschaftsbetrieben mit Biogasanlage wurde untersucht, mit folgenden Ergebnissen:

Wie sehen sächsische Betreiber ihre Zukunft (Ergebnisse Betriebsbefragung, n=103)?

- 1. Versorgung des Gesamtbetriebes mit selbst erzeugter Energie "Eigenenergiekonzepte": Strom/KWK (36 %) und Wärme (32 %) wird angestrebt.
- 2. Nach gültigem EEG weiter die BGA betreiben, entweder a) durch Leistungsminderung (12 %) oder b) durch Leistungszubau (11 %).
- 3. Möglichkeit der Biomethanaufbereitung prüfen. Entweder für Netzeinspeisung (4 %) oder lokale Bereitstellung z. B. in einer Tankstelle (2 %) ausbauen.
- 4. KWK-Verstromung und Vermarktung ohne EEG-Hilfen vornehmen (3 %).

Für die Zeit nach Auslaufen der EEG-Förderung streben 85 % der BGA-Betreiber einen Weiterbetrieb an. Aufgrund der durchschnittlich noch verbleibenden 10 Jahre Restlaufzeit befinden sich nur wenige Betreiber in einer aktiven Planungsphase. Das meist genannte Hemmnis (31 %), welches gegen einen Weiterbetrieb spricht, sind Genehmigungsprobleme. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht beim Ersatz der Blockheizkraftwerke (BHKW), deren Restlaufzeit im Durchschnitt bei 2,5 Jahren liegt.

Für den sächsischen Biogasanlagenbestand mit **EEG-Förderung** wurden die **Folge-konzepte/Zukunftsstrategien** als wirtschaftlich tragfähig und nachhaltig identifiziert, wie "Flex Regulär" "Gülle Min" und "Gülle Opt".

Der Weiterbetrieb ohne **EEG-Förderung** teilt sich auf in Eigenenergienutzungs- und Gasaufbereitungskonzepte.

Ausführliche Erörterungen zu jedem Folgekonzept finden Sie im Abschlussbericht "Auswirkungen veränderter energie- und umweltrelevanter Rahmenbedingungen und Technologiefortschritt auf die Entwicklung sächsischer Biogasanlagen-AuRaSa-Biogas".

Im Bericht werden unter anderem die Kosten bei einer Reduzierung der Bemessungsleistung, erhöhtes Gülleinput mit besseren Konditionen sowie die Flexibilisierung betrachtet.

Landwirtschaftliche Erzeugung

Schlussfolgerungen aus dem Bericht für die Bestandsanlagen:

- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Betrieb "am Markt" ist keine wirtschaftliche Perspektive, solange der Markt sich nicht grundlegend ändert und keine alternativen Finanzierungsinstrumente (CO2-Preis in der Landwirtschaft) geschaffen werden.
- EEG bleibt wichtigstes Instrumentarium für den Betrieb von BGA.
- Es fehlt längerfristige Perspektive. Sie ist wichtig für strategische Planungen.
- Rückgang der Anlagenzahl unter aktuellen Rahmenbedingungen ist zu erwarten.
- Strukturveränderung hin zu größeren Anlagen und sinkender Treibhausgasminderung (THG) des Anlagenbestandes sind möglich.
- Flexibilisierung kann Einbußen der installierten Leistung des Bestandes z. T. abfedern.
- Veränderungen der Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung sind notwendig, um die THG-Minderung zu erhalten bzw. zu steigern und die Leistung des Anlagenbestandes auszubauen.
- Sofern der EEG-Anschluss eine Option darstellt, bleibt der Weg in die Biomethanaufbereitung, die weniger attraktive wirtschaftliche Option.

Der vollständige Abschlussbericht kann im Internet des LfULG unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36245 heruntergeladen werden.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Claudia Brückner Telefon: 035242 631 7102

E-Mail: claudia.brueckner@smul.sachsen.de

Eveline Zschoche Telefon: 035242 631 7109

E-Mail: eveline.zschoche@smul.sachsen.de

Buchführungsdaten Öko-Betriebe, Veredler und Schäfer

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes ausgewählter Bundesländer zur Auswertung der Buchführungsdaten ökologisch wirtschaftender Betriebe, von Veredlungsbetrieben und von Schafhaltern wurden die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2017/18 erarbeitet.

Diese sind hier zu finden:

Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer, Wirtschaftsjahr 2017/18 (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35965)

Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern Wirtschaftsjahr 2017/18 (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35746)

Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern Wirtschaftsjahr 17/18 (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35702)

Ansprechpartner LfULG:

Mike Schirrmacher Telefon: 0351 2612 2206

E-Mail:

mike.schirrmacher@smul.sachsen.de

Mitteilungen

Bewirtschaftung an Feldblockgrenzen

Untere Naturschutzbehörden (UNB) aber auch Bürger beklagen wiederholt eine aus ihrer Sicht zu nahe Bewirtschaftung insbesondere von Ackerflächen entlang angrenzender Straßenränder, an Waldrändern und Gehölzstreifen. Durch ein zu nahes Pflügen werden die u. a. durch die fortbestehende Trockenheit bereits geschwächten Gehölze zusätzlich geschädigt und damit endgültig zurückgedrängt. Darüber hinaus gehen Saumstrukturen und ungenutzte Bereiche verloren, die für die Arten- und Insektenvielfalt erwiesenermaßen eine wichtige Rolle spielen. Als Argumentation für diese Vorgehensweise wird u. a. angeführt, dass für den Erhalt der Fördergelder der Feldblock in den ausgewiesenen Grenzen bis zum letzten Quadratmeter bewirtschaftet werden muss.

Diese vielfach gebrauchte Aussage ist jedoch richtigzustellen. Aus einer digitalisierten, sich allein an sichtbaren natürlichen sowie stabilen Grenzen des Luftbildes orientierenden Feldblockgrenze, die zur Feststellung der maximal beihilfefähigen Fläche dient, kann weder eine Bewirtschaftungsverpflichtung noch ein uneingeschränktes Bewirtschaftungsrecht abgeleitet werden.

Die Bewirtschaftung hat vielmehr entsprechend der örtlichen Verhältnisse unter Beachtung zahlreicher rechtlicher Vorgaben sowohl des Privatrechts, als auch des öffentlichen Rechts zu erfolgen, wobei Belange des Naturschutzes eine bedeutende Rolle spielen. Unter anderem sind das Naturschutzfachrecht, begründet durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), zu beachten.

In Gesprächen zwischen den Unteren Naturschutzbehörden und den Flächenbewirtschaftern zu o. g. Problemen vor Ort werben die Unteren Naturschutzbehörden für den gemeinsamen Dialog und für Lösungen, die einerseits naturschutzfachlichen Zielen dienen und andererseits aber auch mit dem wirtschaftlichen Interesse der Landwirte vereinbar sind und die darüber hinaus auch die Akzeptanz der Landwirtschaft im öffentlichen Bewusstsein stärken.

Zu den angestrebten Lösungen gehört beispielsweise die zielgerichtete Anlage ökologischer Vorrangflächen, nicht nur zur Erfüllung des durch das Direktzahlungsrecht vorgeschriebenen 5 %-Anteils der betrieblichen Ackerfläche (wobei bereits bestehende Strukturen wie Landschaftselemente angerechnet werden können), sondern mit dem Bewusstsein, durch Lage und Typ einen positiven Umwelteinfluss ausüben zu können. Erste Untersuchungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigen, dass insbesondere ökologische Vorrangflächen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung den Artenverlust begrenzen helfen. Dazu zählen "Brachliegende Flächen", "Bienenweide einjährig/mehrjährig", "Feldränder/Pufferstreifen auf Ackerland" und "Streifen am Waldrand - ohne Produktion". Insbesondere die beiden letztgenannten streifenförmigen Typen, die bereits ab einer Mindestbreite von > 1 m anrechnungsfähig sind, eignen sich zur Lösung des Problems des zu nahen Pflügens an bestehenden Waldrändern und Gehölzstreifen. Wie bei "Brachliegenden Flächen" ist auf diesen Streifen eine Selbstbegrünung zulässig oder der Streifen kann durch die Ansaat von Gräser-/ Blühmischungen begrünt werden. Für die öffentliche Akzeptanz ist das sicher auch eine vor Ort sehr gut wahrnehmbare Maßnahme.

Weitere Informationen enthält dazu das Merkblatt "Ökologische Vorrangflächen", abrufbar unter dem Link:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2020 Merkblatt EFA 200218.pdf.

Der Freistaat Sachsen bietet zudem weitere Fördermöglichkeiten an. Neben dem aktuell verlängerten Agrarumweltprogramm nach der RL AUK/2015 sind neue Förderrichtlinien in Vorbereitung. Ab dem Jahr 2021 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Anlage von Brache- oder Blühstreifen auf Ackerland über die Förderrichtlinie "Insektenschutz und Artenvielfalt" fördern zu lassen. Finanziert wird die Förderrichtlinie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Rahmen des bundesweiten Sonderrahmenplanes Insektenschutz.

Über die konkreten Modalitäten werden Sie rechtzeitig umfassend informiert.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Veranstaltungen, Schulungen

Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember

Datum	Thema	Ort
30.09.	Nossener Fachgespräch Konservierende Bodenbearbeitung	Nossen
06.10. – 07.10.	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer – Teil II	Köllitsch
07.10.	Köllitscher Fachgespräch Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Köllitsch
07.10.	Abschlussveranstaltung STRIMA II Achtung: Veranstaltung verschoben auf den 20.11.2020	Dresden
07.10.	11. Bergbaukonferenz	Oelsnitz/Erzgebirge
08.10.	Biotopverbund 2020 Bitte beachten: verschoben auf 1. Quartal 2021	Freiberg
08.10.	16. Sächsische Biogastagung	Klipphausen OT Groitzsch
08.10.	Abschlusskonferenz GeoMap Bitte beachten: verschoben auf 2021	Oelsnitz/Erzgebirge
08.10.	Freiberger Kolloquium: »Der Familienschacht in Freiberg – Nach Humboldt wiederentdeckt, wie geht es mit diesem weiter.« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
09.10. – 10.10.	Pferdehaltung; Modul 1, Teil 1	Torgau
13.10.	Tiergerechter Umgang mit Rindern	Köllitsch
14.10.	Fachtagung Cyclamen	Dresden
14.10. – 15.10.	Messe vocatium	Dresden
15.10.	Stroh zu Gold spinnen – Kreativ arbeiten in ländlichen Räumen Bitte beachten: verschoben auf 2021	Wurzen
15.10.	Wirtschaftlich Milch produzieren	Köllitsch
15.10.	Geokolloquium Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
28.10.	Umgang mit Selektionstieren – Schwein	Köllitsch
02.11.	Integration von Artenhilfsmaßnahmen in den Ackerbau	Köllitsch
03.11. – 04.11.	Sachkunde Tiertransport – VO Volllehrgang	Köllitsch
04.11.	Fachtagung Ökologischer Landbau	Nossen
04.11.	Handwerkliche Käseherstellung aus Schaf- oder Ziegenmilch Achtung: Veranstaltung entfällt	Köllitsch
04.11.	Mehrerlöse von regionalem Rindfleisch Terminänderung – neu: 23.01.2021	Belgern-Schildau

Datum	Thema	Ort
04.11.	Sächsischer Milchrindtag	Dresden
05.11.	Sächsischer Schaftag	Klipphausen
05.11.	Freiberger Kolloquium: »Modelle sagen mehr als 1000 Worte – Nutzung geologischer 3D-Modelle in der Wissenschaftskommunikation« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
05.11.	Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt	Freiberg
06.11.	Azubi- und Studientage Leipzig	Leipzig
06.11.	Abschlusskonferenz ResiBil	Oybin
09.11.	Sächsisches Gewässerforum	Freiberg
10.11.	TDI Schulungstag – Geflügelhaltung Bitte beachten: die Veranstaltung fällt aus.	Köllitsch
10.11.	Erdbeeren im geschützten Anbau	Dresden
10.11. – 11.11.	Klauenpflege für Praktiker Bitte beachten: die Veranstaltung fällt aus.	Köllitsch
12.11.	Fachgespräch Landwirtschaftlicher Gewässerschutz	Nossen
12.11.	Geokolloquium Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg
16.11. – 17.11.	Schweißen – Grundlehrgang	Köllitsch
19.11.	Pferdehaltung, Modul 2	Torgau
19.11.	Neue Perspektiven für die Insektenvielfalt Sachsens	Freiberg
19.11 20.11.	Schweißen – Aufbaulehrgang	Köllitsch
20.11.	Pferdehaltung; Modul 1, Teil II	Torgau
20.11.	Abschlussveranstaltung STRIMA II Hinweis: Online-Konferenz	Dresden
24.11.	Sächsischer Kartoffeltag	Nossen
25.11.	Biogas-Fachgespräch	Leipzig
25.11.	Fachtag Bau und Technik	Köllitsch
26.11.	Kolloquium BVT/Stand der Technik Achtung: Veranstaltung entfällt	Dresden
26.11.	Betriebswirtschaftliches Fachgespräch Milch	Nossen
30.11.	Sachkunde Eigenbestandsbesamer Schwein	Köllitsch
02.12.	Fachforum Tierhaltung und Tiergesundheit	Köllitsch
03.12.	Freiberger Kolloquium: »Edelsteinabbau in Sri Lanka« Bitte beachten: verschoben auf späteren Zeitpunkt	Freiberg

Detaillierte Informationen unter: www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: <u>julia.leuschner@smul.sachsen.de</u>

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMEKUL

Broschüren (elektronisch und gedruckt verfügbar)

- Rote Liste und Artenliste Sachsens Köcherfliegen
- "Süßes oder Saures? Obstanbau in Sachsen"; Hrsg. SMEKUL
- Pflanzen im Siedlungsbereich Bestimmungshilfe

Broschüren (elektronisch verfügbar)

■ Statusbericht 2018/19 Wölfe in Sachsen

Schriftenreihen (elektronisch verfügbar)

- Online-Marktplatz für regionale Lebensmittel in Sachsen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 7/2020
- Emissionen aus der Rinderhaltung, Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2020
- Der Rochlitzer Supervulkan, Schriftenreihe des LfULG, Heft 9/2020
- Staudenknöterich, Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2020
- Anbaueignung neuer Futterpflanzenmischungen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 11/2020
- Zusatzbelastung durch Holzheizungen, Schriftenreihe des LfULG, Heft 12/2020
- Definition von Schutzradien, Schriftenreihe des LfULG, Heft 13/2020
- AuRaSa BIOGAS, Schriftenreihe des LfULG, Heft 14/2020

Berichte (elektronisch verfügbar)

- Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2019
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern 2017/18
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in ausgewählten Bundesländern WJ 2017/18
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer WJ 2017/18
- Ökosystem Dienstleistungen des Bodens/der Fläche

Detaillierte Informationen unter: *www.publikationen.sachsen.de*

Ansprechpartner LfULG:

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: julia.leuschner@smul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Pirna

Personalwechsel

Personelles

Nach fast 25 Arbeitsjahren in der Agrarverwaltung ist Herr Hans-Jürgen Schlichter in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Seine Arbeitsaufgaben hat ab 01.08.2020 Frau Anja Renger übernommen.

Neu im Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen arbeiten Frau Nicole Aulitzky und Herr Andreas Buchwald.

Information zu Änderungen bei EFA-Flächen (EFA-Tausch)

Antragsteller, die zur Erfüllung ihrer Greening-Verpflichtung ökologische Vorrangfläche bereitstellen müssen, haben dies bereits bei der Antragstellung auf "Direktzahlungen und Agrarförderung 2020" berücksichtigt. Änderungen sind jedoch dahingehend möglich, dass anstelle der ursprünglich angemeldeten EFA-Fläche eine oder mehrere Flächen mit EFA-Zwischenfrüchten angemeldet werden können. Voraussetzung ist, dass sich diese Flächen bereits im Flächenverzeichnis befinden. Die Änderung muss bis spätestens 1. Oktober 2020 angezeigt werden. Nutzen Sie für eine Änderungsanzeige bitte das im Internet bereitgestellte Formblatt unter:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/2020 Anlage EFA Aenderungen 20200612.pdf EFA-Zwischenfrüchte müssen als definierte Kulturpflanzenmischung bis spätestens 1. Oktober ausgesät sein und bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Danach muss wieder eine Hauptkultur folgen. Die EFA-Zwischenfrucht selbst darf nicht zur Hauptkultur werden.

Wie in der vorliegenden Ausgabe des Infodienstes bereits ausgeführt, beabsichtigt das SMEKUL, EFA-Zwischenfruchtflächen für Futterzwecke freizugeben. Zu beachten ist, dass auch bei einer Freigabe alle anderen Auflagen für Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche unverändert gelten. Insbesondere die Anforderungen an die Zusammensetzung des Saatgutes und das Belassen der Pflanzen bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche. Im Falle der Futternutzung reicht hierfür das Belassen der unbearbeiteten Wurzeln und Stoppeln.

Förderung

Ansprechpartner:

Dr. Tino Kolbe

Telefon: 03501 7996-24

E-Mail: <u>tino.kolbe@smul.sachsen.de</u>

Regelungen zu Ausnahmen bei AUK-Vorhaben aufgrund von Trockenheit in 2020

Ergänzende Informationen zum gleichnamigen Beitrag im überregionalen Teil dieses Heftes

Mit Erlass vom 2. September 2020 werden einzelne Ausnahmen zur Futternutzung auf Flächen mit AUK-Verpflichtungen zugelassen. Diese Ausnahmen gelten nur zur Futtergewinnung im eigenen Betrieb.

1. AL4 - Anbau von Zwischenfrüchten

Grundsätzlich ist eine narbenschonende Beweidung der Schläge mit Vorhaben AL.4 gemäß der RL AUK/2015 immer möglich (siehe Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung der Vorhaben der RL AUK/2015). Zusätzlich kann im Jahr 2020 auf Grund der Trockenheit die Schnittnutzung zum Zweck der Futtergewinnung als außergewöhnlicher Umstand zugelassen werden.

2. AL7 - Überwinternde Stoppel

Die <u>Nutzung</u> von Schlägen mit beantragtem Vorhaben AL.7 <u>zum Zwecke der Futterbeschaffung</u> (Anbau von Zwischenfrüchten, Futterroggen etc.) kann bei nachgewiesener Futterknappheit als außergewöhnlicher Umstand im Jahr 2020 zugelassen werden. Die <u>Prämie</u> wird im Falle der anderweitigen Nutzung zur Futterproduktion <u>nicht gewährt</u>, der Verpflichtungszeitraum und die Bezugsfläche für 2020 bleiben aber unberührt bestehen.

Melden Sie sich bitte bei Bedarf telefonisch bei uns, dann senden wir Ihnen die notwendigen <u>Formulare</u> zu. Für die angezeigten und geprüften Schläge erfolgt eine schriftliche Genehmigung.

Anderweitige Möglichkeiten der Futternutzung müssen ausgeschöpft sein. Auf GL2 Flächen besteht weiterhin die Möglichkeit der Nachweide. Dazu ist eine Genehmigung von uns im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde notwendig.

Im Umkehrschluss bedeuten diese Ausnahmen auch, dass auf allen anderen Flächen, auch bei geringem Aufwuchs, die Vorgaben zur Nutzung einzuhalten und in den schlagbezogenen Aufzeichnungen einzutragen sind!

Ansprechpartner:

Kathrin Rebisch Telefon: 03501 7996-43

E-Mail: kathrin.rebisch@smul.sachsen.de

Kati Griesbach

Telefon: 03501 7996-37

E-Mail: kati.griesbach@smul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Erzeugung

Rapsdüngung unter Beachtung der neuen Düngeverordnung

Mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 gelten auch für Raps strengere Regeln, vor allem bei der Herbstdüngung und auf Flächen im Nitratgebiet. Bis zum 1. Oktober dürfen maximal 60 Kilogramm Gesamtstickstoff oder 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff pro Hektar gedüngt werden (je nachdem welche Obergrenze zuerst erreicht wird). Nach Leguminosen, wie z. B. Kleegras, besteht kein Düngebedarf, da hier genügend Stickstoff aus der Vorfrucht nachgeliefert wird.

Neu ab 2021 ist: Bei der Düngebedarfsermittlung vor der Frühjahrsdüngung ist der im Herbst bereits aufgebrachte verfügbare Stickstoff abzuziehen. Das heißt, bei im Herbst verwendetem Mineraldünger wird die ausgebrachte Stickstoffmenge in voller Höhe abgesetzt, bei organischen Düngern ist der Anteil an Ammoniumstickstoff entscheidend. Darüber hinaus sind bei der Düngebedarfsermittlung wie gewohnt der Nmin-Wert, 10 % des über organische Düngemittel im Vorjahr aufgebrachten Gesamtstickstoffs sowie die N-Nachlieferung der Vorfrucht zu berücksichtigen.

Die Düngeverordnung verlangt, dass der Landwirt vor der Düngemaßnahme im Herbst die Zulässigkeit der Stickstoffdüngung innerhalb der Sperrfrist bis zum Ablauf des 1. Oktober prüft. Als Nachweis wird wie gehabt das vom LfULG bereitgestellte Prüfblatt verwendet:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Nduengung auf Al nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis Oktober Mai 2020.pdf

Neu und auch für die Herbstdüngung zu beachten ist, dass spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Angaben zu Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Düngers und zur aufgebrachten Nährstoffmenge (Gesamtstickstoff und Phosphat, verfügbarer Stickstoff bei organischen Düngemitteln) aufzuzeichnen sind. Für diese Dokumentation gibt es keine Formvorschriften.

Ansprechpartner:

Ines Kristmann Telefon: 03501 7996-25

E-Mail: ines.kristmann@smul.sachsen.de

Im Nitratgebiet entscheidet ab 2021 der im Boden vor der Rapsdüngung festgestellte N_{min} -Wert über die Durchführung der Maßnahme im Herbst ($N_{\text{min}} < 45 \text{ kg/ha}$). Unser Landkreis weist aktuell keine sogenannten "roten Gebiete" aus, sodass diese neue gesetzliche Forderung nach Düngeverordnung hier bisher nicht relevant ist.

Neuer Fachschullehrgang 2020 bis 2022 und neuer Meistervorbereitungslehrgang 2020 bis 2022 in Döbeln

Bildung

Die Fachschule für Landwirtschaft Döbeln bietet erneut eine fachschulische Fortbildung zum "Staatlich geprüften Wirtschafter für Landwirtschaft" an. Der Unterricht für den neuen Lehrgang findet jeweils von November bis März 2020/2021 und 2021/2022 an der Fachschule in Döbeln statt. Diese Form der Fortbildung ist gebührenfrei. Die Fortbildung kann durch einen nicht zurückzahlbaren BAföG-Zuschuss gefördert werden. Unterrichtsbeginn ist der 2. November 2020 in Döbeln.

Die Fachschule Döbeln wird ab November 2020 auch mit einem neuen Meistervorbereitungslehrgang beginnen. Dabei sind die Kosten für den Meistervorbereitungslehrgang und die Prüfungsgebühren von den Teilnehmern zu tragen. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Meisterabschlüsse mit einem neuen Förderungszuschuss über einmalig 1.000 Euro (Meisterbonus). Anmeldeschluss ist hier der 31.10.2020. Die Auftaktveranstaltung zur Meisterausbildung findet am 4. November 2020 in Döbeln statt.

Weitere detaillierte Auskünfte zu den in diesem Jahr beginnenden Fortbildungen werden gerne erteilt.

Ansprechpartner:

Mario Schmidt (Schulleiter) Kersten Lippold (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03431 7147-0 Telefax: 03431 7147-20

E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de

Fachinformationsveranstaltung Cross Compliance

Am Dienstag, dem **15.12.2020**, finden zwei Veranstaltungen (10 bis 12 Uhr und 18 bis 20 Uhr) zu aktuellen Regelungen im Bereich Cross Compliance in der Informations- und Servicestelle Pirna statt. Im Mittelpunkt stehen Anforderungen in der Tierhaltung, u. a. Tierschutz, Einsatz, Lagerung und Dokumentation von Tierarzneimitteln sowie Informationen zur Afrikanischen Schweinepest, die durch Vertreter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts des Landratsamtes Pirna erläutert werden. Die wichtigsten Eckpunkte zur neuen Düngeverordnung runden die Veranstaltung ab.

Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils 20 Personen begrenzt. Eine vorherige Anmeldung telefonisch oder per E-Mail ist zwingend erforderlich. Anmeldeschluss ist am 10.12.2020.

Fragen und Anregungen zum Thema sind im Vorfeld durchaus erwünscht.

Veranstaltungen/ Schulungen

Ansprechpartner:

Lydia Meier

Telefon: 03501 7996-42

E-Mail: <u>lydia.meier@smul.sachsen.de</u>

Anja Renger

Telefon: 03501 7996-30

E-Mail: anja.renger@smul.sachsen.de



Herausgeber:

 ${\it S\"{a}chsisches}\ {\it Landesamt}\ {\it f\"{u}r}\ {\it Umwelt,}\ {\it Landwirtschaft}\ {\it und}\ {\it Geologie}$

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: +49 351 2612-0, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: LfULG@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna

 $Christoph\ Tuma, Telefon: +49\ 3501\ 7996-15, Telefax: +49\ 3501\ 7996-19, E-Mail: christoph.tuma @smul.sachsen.de$

Titelfoto:

Trockenschäden an Mais und Wald im Landkreis Nordsachsen; Foto: Cornelia Miersch, FBZ Wurzen

Gestaltung, Satz und Druck:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

11.09.2020

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Täglich für ein gütes Leben.

www.lfulg.sachsen.de